



RS-Nummer:

Autor: Marcus Weller

Datum:

Telefon: Nicht angegeben

Kategorie: Betriebs-, Volkswirtschaft/Fabrikate

E-Mail: weller@kfzgewerbe.de

## Luftreinhaltepolitik – Förderprogramm zur SCR-Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen – Neuer Förderaufruf bis Ende September 2019

Neue Richtlinien für Förderprogramme für leichte und (mittel)schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge (zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen zGG) zur Nachrüstung mit Katalysatoren zur Stickstoffdioxidreduzierung in Städten (mit Umland) mit Überschreitung des Grenzwertes im Jahr 2018; Übernahme der EU-Notifizierung für 80-Prozent-Förderung

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 10.01.2019 zur Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Diesel-Nutzfahrzeugen.

Nunmehr möchten wir Sie darüber informieren, dass am 11. Juli 2019 zwei modifizierte Richtlinien zur Förderung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen („LHLF“, ab 2,8 bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, zGG) und von schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen („SHLF“ ab 3,5 bis 7,5 Tonnen zGG) sowie zwei Förderaufrufe bis 30.9.2019 in Kraft getreten sind.

- Die Richtlinien und Förderaufrufe finden Sie im Bundesanzeiger vom 10. Juli 2019 (Bitte Suchfunktion nutzen) sowie in der Anlage zu diesem Schreiben.
- In Kürze finden Sie die geänderten Richtlinien auf der Seite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV):

[https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/91\\_1\\_Nachruestung\\_Handwerker\\_und\\_Lieferfahrzeuge\\_alte\\_FRL/Nachruestung\\_Handwerker\\_Lieferfahrzeuge\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/91_1_Nachruestung_Handwerker_und_Lieferfahrzeuge_alte_FRL/Nachruestung_Handwerker_Lieferfahrzeuge_node.html)

Die BAV ist weiterhin für die Förderabwicklung zuständig und bietet eine Hotline unter der Tel. 0 49 41/6 02-7 88 sowie eine Service-E-Mail an (Diesel-HWNR@bav.bund.de).

*Zitat Richtlinien: „Der Projektträger leistet auf Wunsch vorab eine allgemeine Beratung der Antragsteller und übermittelt seine Einschätzung zur Konformität der Antragsentwürfe mit den Anforderungen der Förderrichtlinie unverzüglich.“*

### Wichtigste Änderungen:

- Auf Basis der von der EU-Kommission vorgenommenen Notifizierung der Förderrichtlinien (vom 19. Juni 2019) kann nunmehr eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 80 % der System- und externen Einbaukosten erfolgen. Die seit Ende Mai 2019 gültigen Deckelungen für LHLF (3.000



Euro) bzw. für SHLF (4.000 Euro) gelten weiterhin für die Förderung über die Bundesrichtlinie. Darüber hinaus gibt es nun die Möglichkeit der Anhebung der Förderquote auf bis zu 95 % auf landesrechtlicher Grundlage oder durch sonstige Förderungen.

- Im Bereich der beiden Förderrichtlinien für Handwerker- und Lieferfahrzeuge sind (bereits seit Ende Mai) auch Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und M2 antragsberechtigt (innerhalb der vorgegebenen Gewichtsgrenzen).
- In der Richtlinie für LHLF sind nunmehr neben gewerblichen auch kommunale Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen förderfähig.
- Die Antragsstellung erfolgt ab sofort im Rahmen von „Aufrufen“. Der aktuelle Aufruf läuft zum 30.9.2019 und hat ein Budget von 125 Mio. Euro für LHLF und 40 Mio. Euro für SHLF. Weitere Aufrufe werden folgen. Weiterhin läuft das Gesamtprogramm bis Ende 2020.
- Die Liste der förderfähigen Städte wurde auf Basis der Schadstoffbelastung von 2018 in Anhang II aktualisiert.
- Innerhalb des aktuellen Förderaufrufes werden Förderanträge nach drei Stufen priorisiert: a) Anträge aus Städten, wo bereits Fahrverbote für Dieselfahrzeuge bestehen, b) Anträge aus Kommunen ohne Zufahrtsbeschränkungen mit einer NO<sub>2</sub>- Belastung von 45 µg/m<sup>3</sup> oder mehr und c) Anträge von Antragstellern aus weniger belasteten Kommunen, die sich auf die Nachrüstung von zehn leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen oder mehr beziehen, werden bevorzugt gefördert. Kann nicht allen dieser Anträge entsprochen werden, werden sie absteigend nach der Anzahl der nachzurüstenden schweren Kommunalfahrzeuge gereiht.

### **Bewertung:**

- Im Rahmen des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Volumens von 125 Mio. Euro wären in der Richtlinie für LHLF bei jeweils kompletter Ausnutzung des Maximalbetrages von 3.000 Euro ca. 41.000 Förderfälle möglich. Im Bereich der schweren gewerblichen Nutzfahrzeuge (SHLF) wäre bei einem Fördervolumen von 40 Mio. Euro bis Ende September 2019 die Förderung von 10.000 Fahrzeugen (bei Ausnutzung der Maximalförderung von 4.000 Euro) möglich. Bislang blieb die Nachfrage von Unternehmen jedoch relativ gering. Nach ggf. drohenden Verschärfungen von Fahrverboten sowie der Einbeziehung von kommunalen Antragstellern in die Richtlinie für LHLF wäre jedoch mit verstärkter Nachfrage zu rechnen.
- Eine erhöhte Nachfrage wäre insbesondere nach der Erteilung von Zulassungen für Nachrüstsysteme (ABE: Allgemeine Betriebserlaubnis) zu erwarten.

Nachrüsthersteller sprechen mittlerweile von Ende Juli bis von August 2019 bis mit ABEn für die wichtigen handwerksrelevanten Nutzfahrzeugtypen vorliegen sollen.

- Die Antragsstellung ist jedoch auch ohne das Vorliegen eines zugelassenen Nachrüstsatzes möglich, wenn zunächst Kostenschätzungen genutzt werden. Dabei können sich die Antragsteller an den vorläufigen Schätzungen des BMVI orientieren:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2018/106-scheuer-fr-handwerker-lieferfahrzeuge.html>



Endgültige Unterlagen müssten später nachgereicht werden. Allerdings können die Antragssteller vorab nicht sicher wissen, sich der Antragsaufwand lohnt und es für ihren Typ später auch Nachrüstsätze geben wird.

## Anlage

Aufruf\_zur\_Einreichung\_Nachruestung\_leichte\_Handwerker-\_und\_Lieferfahrzeu... |  
PDF\n\nAufruf\_zur\_Einreichung\_Nachruestung\_schwere\_Handwerker-\_und\_Lieferfahrzeu... |  
PDF\n\nRichtlinie\_Nachruestung\_leichte\_Handwerker-\_und\_Lieferfahrzeuge\_ab\_11\_Jul... |  
PDF\n\nRichtlinie\_Nachruestung\_schwere\_Handwerker-\_und\_Lieferfahrzeuge\_ab\_11\_Jul... | PDF\n\n